

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 026-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.74

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Haas (Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Handels- und Gewerbegesetzes (HGG) vorzulegen, welche die untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet bezeichnet (nachfolgende Erwägungen Ziff. 5) oder mindestens (im Sinne der nachfolgenden Erwägungen Ziff. 6) speziell behandelt.

Begründung:

Im Sinne einer Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass diese Motion bewusst enger gefasst ist, als die Motion 093-2010 von Mathias Tromp, BDP (die einer Fristverlängerung harrt), indem sie sich explizit auf die untere Altstadt von Bern beschränkt und zudem die Möglichkeit einer speziellen Regelung eröffnet. Auch besteht keine Notwendigkeit, auf eine Änderung von Bundesrecht zu warten (Begründung der Fristverlängerung der Motion Tromp), weil die Motion gestützt auf heute geltendes (Bundes-)Recht umsetzbar ist.

Der rechtliche Rahmen für die Ladenöffnung inkl. die Frage, ob Angestellte beschäftigt werden können, präsentiert sich wie folgt:

1. Ob man einen Laden offen halten kann oder nicht, bestimmt in der Regel (Ausnahmen bei gewissen Bahnhöfen und Tankstellenshops) das kantonale Recht.
2. Ob man Personal beschäftigen kann oder ob ausschliesslich der Ladeninhaber oder dessen Familie selber im Laden stehen darf, bestimmt das Arbeitsgesetz auf Bundesebene.
3. Ausserhalb des Sonntags kann man gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich Personal bis 23.00 Uhr beschäftigen.
4. Am Sonntag kann man nur Personal beschäftigen, wenn man sich (ausserhalb gewisser Bahnhöfe und Tankstellenshops) in einem touristischen Gebiet befindet. Dieses wird definiert nach Bundesrecht, wonach «mehr als die Hälfte aller wirtschaftlichen Aktivitäten touristischer Natur sein müssen», und ist wohl grundsätzlich identisch mit der heutigen Definition der touristisch abhängigen Gebiete nach kantonalem Recht.
5. Wenn die Altstadt als Folge ihrer überwiegenden Tourismusaktivitäten als Tourismusgebiet bezeichnet werden kann, könnte dies der Regierungsrat grundsätzlich in der Verordnung zum HGG tun (Folge: Öffnungszeiten bis 22.30 Uhr mit Anstellung von Personal auch am Sonntag möglich). Dies würde aber voraussetzen, dass das HGG dies auch für *Teile* des Gemeindegebiets und nicht nur für ganze Gemeinden zuliesse. Meine Auslegung des Gesetzes geht jedoch dahin, dass dies heute nur für *gesamte* Gemeinden möglich ist, weshalb eine Gesetzesänderung beantragt wird.
6. Wenn die Altstadt wider Erwarten keine überwiegenden Tourismusaktivitäten im Sinne des Bundesrechts aufweisen würde, wäre es m. E. immerhin möglich, sie im kantonalen Recht trotzdem als eine Art Tourismusgebiet mit Sonderstatus zu bezeichnen, das von abweichenden Ladenöffnungszeiten im Interesse der Touristen profitieren könnte. Das allerdings hätte zur Folge, dass man an Sonntagen kein Personal beschäftigen dürfte (hier müssten dann der Ladeninhaber oder dessen Familie einspringen).

Gegenwärtig zirkuliert in der stadtbernischen Verwaltung ein Entwurf zu einem Reglement über die Einführung einer Tourismusförderungsabgabe, gemäss dem der Gemeinderat davon ausgeht, dass es sich insbesondere bei der unteren Altstadt um ein Gebiet handelt, das zu einem grossen Teil vom Tourismus abhängig ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Motion klarerweise keine Gefahr der Ansiedlung von Grossverteilern in der unteren Altstadt verbunden wäre. Die städtische Bauordnung verhindert nämlich grössere Einkaufsflächen (Brandmauererhaltung, Interieurschutz sowie Vorschriften zum Schutze des Wohnraums).

Auch verlangt die Motion keine Pflicht zur Ladenöffnung, sondern bloss die Gewährung der Möglichkeit der Öffnung innerhalb derjenigen Zeiten, die auch in anderen Tourismusgebieten unseres Kantons gelten bzw. sich dort bewährt haben.